



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

VG 11 K 4552/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Potsdam,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A,
10623 Berlin, Az.: GrÖR 2284/16,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6111399-461,

Beklagte,

wegen Asyl (Folgeantrag) Pakistan

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 16. August 2017

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Eidtner
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 17. November 2016 (Az.: 6111399-461)
wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden,
tragen die Parteien je zur Hälfte.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter nebst Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der 1992 in Pakistan geborene Kläger reiste auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 7. September 2015 stellte er in Deutschland einen Asylantrag.

Die Beklagte lehnte den Asylantrag mit dem klagegegenständlichen Bescheid vom 17. November 2016 als unzulässig ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass der Kläger in Ungarn erfolglos ein Asylverfahren betrieben habe; der Asylantrag sei daher als Zweit Antrag anzusehen, der mangels Wiederaufgreifensgründen erfolglos bleibe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Wortlaut des Bescheides verwiesen. Der Bescheid wurde ausweislich der Postzustellurkunde, Blatt 103 f. der Bundesamtsakte, am 22. November 2016 zugestellt.

Der Kläger hat am 29. November 2016 Klage erhoben und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Zur Begründung lässt der Kläger vortragen, dass er den Bescheid für gemeinschafts- und menschenrechtswidrig halte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. November 2016 zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen und ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verweist auf ihren Bescheid.

Der Vorsitzende hat die Beteiligten mit der Eingangsverfügung zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört; die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 12. Januar 2017 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil der Sachverhalt, soweit er entscheidungserheblich ist, geklärt ist und die Sache weder rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten aufweist (§ 84 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO); die Parteien wurden hierzu angehört.

Die Klage ist hinsichtlich des Aufhebungsbegehrens zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben, und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 17. November 2016 (Az.: 6111399-461) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Als Rechtsgrundlage für den angegriffenen Bescheid ist § 71a Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) in den Blick zu nehmen. Danach sind Asylanträge, die nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem nach dem Dublin-System zuständigen Staat in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden, nur unter den Voraussetzungen des § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zulässig; fehlt es an den Voraussetzungen des § 51 VwVfG, ist der neuerliche Asylantrag als Zweitantrag unzulässig.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm liegen nicht vor. Es steht nicht fest, dass der Kläger vor seiner Antragstellung im Bundesgebiet bereits in einem anderen Dublin-Vertragsstaat ein Asylverfahren erfolglos durchgeführt hat.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – Urteil vom 14. Dezember 2016 – BVerwG 1 C 4.16 –, zitiert nach www.bundesverwaltungsgericht.de – erfordert die Einstufung eines inländischen Asylantrags als Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG nicht nur, dass in einem anderen Dublin-Staat ein Asylverfahren eingeleitet worden ist, sondern darüber hinaus, dass dieses Asylverfahren auch abgeschlossen wurde, und zwar mit einer Sachentscheidung und nicht nur mit einer Formalentscheidung wegen Untertauchens bzw. Weiterreisens in den nächsten Dublin-Staat. Hierfür gibt es vorliegend keine aktenmäßig dokumentierten Anhalts-

punkte. Weder der Verfahrensstatus noch der Ausgang des ungarischen Asylverfahrens sind in der beigezogenen BAMF-Akte dokumentiert.

Demgegenüber ist der Verpflichtungsantrag bereits unstatthaft. Das Bundesverwaltungsgericht hat in derselben Entscheidung klargestellt, dass gegen Zweitantragsbescheide des BAMF allein die Anfechtungsklage statthaft ist. Infolgedessen besteht auch keine Pflicht des Gerichts zur Spruchreifmachung; vielmehr hat das Bundesamt das Asylverfahren nunmehr fortzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (siehe zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen; in ihm sind ferner die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Ein stattdessen möglicher Antrag auf mündliche Verhandlung ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in der genannten elektronischen Form zu stellen.

Eidtner

Beglaubigt

Martin
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

